

# **BVGer E-1175/2019 vom 24. September 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-09-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-1175\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1175_2019)

FR: TAF E-1175/2019 du 24 septembre 2020

IT: TAF E-1175/2019 del 24 settembre 2020

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision des AsylG vom 26. Juni 1998 (AS 2016 3101; SR 142.31) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 2.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 2.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 3.1**

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden die Flüchtlingseigenschaft, der Asylpunkt sowie die verfügte Wegweisung. Der Wegweisungsvollzug ist nicht mehr zu prüfen, nachdem die Vorinstanz den Beschwerdeführer in der Schweiz vorläufig aufgenommen hat.

### **E. 3.2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

#### **E. 4**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37). Begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG liegt vor, wenn ein konkreter Anlass zur Annahme besteht, letztere hätte sich - aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht oder werde sich - aus heutiger Sicht - mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5).

#### **E. 5.1**

Die Vorinstanz gelangt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen des Beschwerdeführers seien nicht asylrelevant. Für die Annahme einer begründeten Furcht vor einer künftigen Rekrutierung reiche es nicht aus, im dienstfähigen Alter zu sein und zu befürchten, irgendwann ausgehoben zu werden. Die Furcht vor einer zukünftigen Rekrutierung sei nicht begründet. Der Beschwerdeführer habe Syrien im Alter von (...) Jahren verlassen und sich damit einer Erfassung durch die Militärbehörden entzogen. Demnach seien die syrischen Behörden bis zu seiner Ausreise nicht mit ihm in Kontakt getreten, um ihn in den Militärdienst einzuberufen. Was eine mögliche Reflexverfolgung wegen seiner Familienangehörigen betreffe, bestünden keine konkreten Anhaltspunkte, die auf eine solche schliessen lassen würden. Zwar habe er zu Beginn der Revolution an friedlichen Protesten teilgenommen. Diese hätten aber keine Konsequenzen für ihn gehabt. Zum damaligen Zeitpunkt sei er zudem erst (...) oder (...) Jahre alt gewesen und habe nichts Konkretes über die Demonstrationsteilnahmen zu berichten gewusst. Ein politisches Engagement bedeutenden Ausmasses sei auszuschliessen. Die persönliche Angst vor einer allfälligen Reflexverfolgung sei nicht als Hinweis für eine solche zu werten. Er habe nie gesagt, persönlich Kontakt mit Behördenvertretern, Geheimdienst- oder Armeeangehörigen gehabt zu haben oder geltend gemacht, es würde zwangsläufig zu einem solchen Kontakt kommen. Vielmehr habe er zwischen 2012 und 2016 unbehelligt in J. \_\_\_\_\_ wohnen und zur Schule gehen können. Die Tatsache, dass seine drei volljährigen Brüder sowie sein Vater Schwierigkeiten mit dem syrischen Regime gehabt hätten, verschärfe sein persönliches Gefährdungsprofil nicht. Die schwierige Lage in Syrien sei schliesslich auf die Bürgerkriegssituation zurückzuführen und entfalte keine Asylrelevanz.

#### **E. 5.2**

In der Beschwerde sowie deren Ergänzung macht der Beschwerdeführer geltend, die Vorinstanz habe zu Unrecht die Flüchtlingseigenschaft verneint und sein Asylgesuch abgelehnt, mithin Art. 3 AsylG verletzt. Es sei unverständlich, dass seinen Familienangehörigen Asyl gewährt worden sei, nur ihm nicht. Bei einer Rückkehr würde er mit Sicherheit von den syrischen Behörden nach den Angehörigen aber auch nach Aktivitäten und Kontakten im Ausland befragt und mithin Opfer von Reflexverfolgung werden. Insbesondere aus den Akten der volljährigen Brüder sowie des Vaters gehe hervor, dass seine Familie schon länger im Fokus der syrischen Regierung stehe. Es bestehe kein Grund zu zweifeln, dass seine Brüder (...) hätten, der Vater entlassen worden sei, weil er

nichts zum Verbleib der Brüder habe sagen wollen, dieser trotz Verbots ausgereist sei, und sein minderjähriger Bruder F.\_\_\_\_\_ verletzt worden sei, als er sich gegen die seine Mutter bedrängenden Soldaten zur Wehr gesetzt habe.

### **E. 5.3**

In der Vernehmlassung hält die Vorinstanz fest, staatliche Repressalien gegen Familienangehörigen von politischen Opponenten als Reflexverfolgung könnten zwar flüchtlingsrechtlich erheblich sein, wenn sie mit erheblicher Wahrscheinlichkeit drohten. In den Ausführungen des Beschwerdeführers fänden sich aber keine konkreten Anhaltspunkte für eine künftige Reflexverfolgung. Die blossе Tatsache, dass seinen Brüdern und dem Vater Asyl gewährt worden sei, lasse noch nicht auf eine erhebliche Wahrscheinlichkeit schliessen, zumal der Beschwerdeführer keine Vorfluchtgründe geltend gemacht habe und er kein politisches Engagement bewiesen habe respektive ihm kein solches unterstellt worden sei. Selbst eine als wahrscheinlich erachtete Gefahr einer künftigen Reflexverfolgung würde keine Asylgewährung nach sich ziehen.

### **E. 6.1**

Zunächst ist festzuhalten, dass die Vorinstanz die Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers nicht in Frage gestellt hat. Auch das Gericht sieht sich diesbezüglich zu keinen weiteren Bemerkungen veranlasst.

### **E. 6.2**

Im Weiteren ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer betreffend die vorinstanzliche Würdigung, die allgemein schwierige Lage in Syrien führe nicht zur Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft, keine Bundesrechtsverletzung rügt. Ein solche ist auch nicht ersichtlich, weshalb diesbezüglich auf die vorinstanzlichen Erwägungen zu verweisen ist.

### **E. 6.3**

Die drei Brüder G.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ sowie der Vater des Beschwerdeführers haben in der Schweiz die originäre Flüchtlingseigenschaft zuerkannt und Asyl erhalten. Die Mutter sowie die übrigen Geschwister des Beschwerdeführers wurden gestützt auf Art. 51 Abs. 1 AsylG in die Flüchtlingseigenschaft des Vaters einbezogen. Die Asyldossiers der genannten Familienangehörigen wurden antragsgemäss für das vorliegende Beschwerdeverfahren beigezogen. Die zentrale Frage ist, ob der Beschwerdeführer bei einem weiteren Verbleib in Syrien begründete Furcht vor Reflexverfolgung durch das syrische Regime hätte haben müssen.

#### **E. 6.3.1**

Erstrecken sich Verfolgungsmassnahmen neben der primär betroffenen Person auf Familienangehörige und Verwandte, liegt eine Reflexverfolgung vor. Insbesondere sind Verfolgungsmassnahmen gegenüber Familienangehörigen vor dem Hintergrund zu sehen, dass im Kampf gegen oppositionelle Kräfte unduldsame Staaten dazu neigen, anstelle des politischen Gegners, dessen sie zum Beispiel wegen Flucht nicht habhaft werden können, auf Personen zurückzugreifen, die dem Verfolgten nahestehen. Die Wahrscheinlichkeit, Opfer einer Reflexverfolgung zu werden, besteht vor allem dann, wenn nach einem flüchtigen Familienmitglied gefahndet wird und die Behörde Anlass zur Vermutung hat, dass jemand mit der gesuchten Person in engem Kontakt stehe. Diese Wahrscheinlichkeit erhöht sich, wenn ein nicht unbedeutendes politisches Engagement der reflexverfolgten Person hinzukommt oder ihr unterstellt wird (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der

Schweizerischen Asylrekurskommission 2005 Nr. 21 E. 10.1 und aktuell Urteil des BVGer E-6946/2017 vom 28. Mai 2020 E. 8.1). Die in Syrien herrschende politische und menschenrechtliche Lage wurde durch das Bundesverwaltungsgericht gewürdigt (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.2 sowie Referenzurteil des BVGer D-5779/2013 vom 25. Februar 2015 E. 5.3 und 5.7.2). Es ist durch eine Vielzahl von Berichten belegt, dass die staatlichen syrischen Sicherheitskräfte seit dem Ausbruch des Konflikts im März 2011 gegen tatsächliche oder vermeintliche Regimegegner mit grösster Brutalität und Rücksichtslosigkeit vorgehen. Personen, die sich an regimekritischen Demonstrationen beteiligt haben, sind in grosser Zahl von Verhaftung, Folter und willkürlicher Tötung betroffen. Mit anderen Worten haben Personen, die durch die staatlichen syrischen Sicherheitskräfte als Gegner des Regimes identifiziert werden, eine Behandlung zu erwarten, die einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG gleichkommt. Diese Feststellung gilt auch heute noch. Die Verfolgung von Angehörigen vermeintlicher oder wirklicher politischer Oppositioneller durch die syrischen Behörden ist durch diverse Quellen dokumentiert und es sind unterschiedliche Motive für eine solche Verfolgung erkennbar. So werden Angehörige verhaftet und misshandelt, um eine Person für ihre oppositionelle Gesinnung oder ihre Desertion zu bestrafen, um Informationen über ihren Aufenthaltsort in Erfahrung zu bringen, um eine Person zu zwingen, sich den Behörden zu stellen, um ein Geständnis zu erzwingen, um weitere Personen abzuschrecken oder um direkt Angehörige für eine unterstellte oppositionelle Haltung zu bestrafen, die ihnen aufgrund ihrer Nähe zu vermeintlichen oder wirklichen oppositionellen Personen zugeschrieben wird. Die Bürgerkriegsparteien (darunter die syrische Armee und regierungsfreundliche Milizen) setzen dabei die Strategie der Reflexverfolgung gezielt ein (vgl. Urteil des BVGer E-734/2016 vom 14. Januar 2019 E. 7.2 ff. sowie u.a. UNHCR, International Protection Considerations with regard to people fleeing the Syrian Arab Republic, Update III, vom 27.10.2014 und entsprechendes Update V vom 03.11.2017, <<https://www.refworld.org/pdfid/59f365034.pdf>>, abgerufen am 21.08.2020).

### **E. 6.3.2**

Zur Beurteilung, ob der Beschwerdeführer bei einem weiteren Verbleib in Syrien einer Reflexverfolgung wegen seiner Familienangehörigen ausgesetzt gewesen wäre, ist zunächst unter Berücksichtigung der beigezogenen Asyldossiers auf seinen familiären Hintergrund einzugehen. Wie sich den Akten entnehmen lässt, haben G.\_\_\_\_\_ sowie H.\_\_\_\_\_ in L.\_\_\_\_\_ (...), bis L.\_\_\_\_\_ Ende 2012 von den Streitkräften der Regierung eingenommen und die (...) von G.\_\_\_\_\_ niedergebrannt wurde. G.\_\_\_\_\_ hätte im Jahr 2012 zudem in den Militärdienst einrücken müssen, tauchte jedoch unter, bis er Syrien am 11. September 2015 verliess. H.\_\_\_\_\_ hat seine Dienstpflicht bis (...) 2015 aufschieben können, wollte dieser aber nicht nachkommen und reiste am 11. September 2014 aus. F.\_\_\_\_\_ wurde Ende 2012 zu Hause anlässlich einer Suche von Angehörigen des syrischen Regimes nach H.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ verletzt und kurz darauf für mehrere Tage festgenommen. Der Vater des Beschwerdeführers, der seit dem Jahr 1984 in einem (...) in einer Leitungsposition im Bereich der (...) arbeitete, wurde im Jahr 2012 und 2013 unter anderem zu Aufenthalt im von der Freien Syrischen Armee (FSA) kontrollierten Gebiet sowie den beiden Söhnen H.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ vom Sicherheitsdienst befragt. Ab 2012 wurde er sodann intern fortlaufend degradiert und am (...) 2015 schliesslich entlassen. Nach der Kündigung hätte er sich beim Sicherheitsdienst für eine weitere Befragung melden müssen, tauchte aber im Wissen um verschwundene entlassene Arbeitskollegen nach Befragungen durch den Sicherheitsdienst unter. Am 1. Oktober 2015

reiste er zusammen mit F.\_\_\_\_\_, der sich dadurch seiner Dienstpflicht entzog, illegal aus. Gemäss seinen Angaben war er nach seiner Kündigung als ehemaliger Angestellter des (...) mit einem (...) Ausreiseverbot belegt und hätte erst nach Ablauf dieser Frist mit einer Bewilligung der Sicherheitsbehörden einen neuen Pass beantragen können. Vor diesem Hintergrund greift die pauschale Argumentation der Vorinstanz zu kurz, das Profil des Beschwerdeführers verschärfe sich wegen seines Vaters sowie seiner Brüder nicht, auch wenn er sich zum Zeitpunkt der Ausreise (noch) nicht mit konkreten Problemen konfrontiert sah (vgl. SEM-Akte A5/11 Ziff. 7.02 S. 7). Die Vorinstanz hat den familiären Hintergrund bei der Beurteilung des Vorliegens einer Reflexverfolgung unzureichend berücksichtigt. Sie bestreitet nicht, dass bereits mehrere Mitglieder der Kernfamilie des Beschwerdeführers aus verschiedenen Gründen in den Fokus der syrischen Behörden gelangt sind. Vielmehr hat sie eine flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdung mehrerer Familienangehöriger des Beschwerdeführers anerkannt, indem sie dem Vater sowie F.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ die originäre Flüchtlingseigenschaft zusprach. Die Vorinstanz hat sich insbesondere nicht damit auseinandergesetzt, was dem Beschwerdeführer bei einem alleinigen weiteren Verbleib in Syrien bei einem künftigen Behördenkontakt drohen würde. Es ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer, der als Minderjähriger ausgereist ist, spätestens mit Erreichen des dienstpflichtigen Alters oder anlässlich einer Überprüfung an einem Kontrollposten wegen seines familiären Hintergrundes in den Fokus der syrischen Behörden gelangt wäre. So äusserte nicht nur der Beschwerdeführer (vgl. SEM-Akte A12/10 F35), sondern auch bereits F.\_\_\_\_\_ anlässlich seiner Anhörung seine Furcht davor, an einem Kontrollposten angehalten zu werden, da die Behörden dann auf seinen familiären Hintergrund aufmerksam werden könnten (vgl. SEM-Akte N [...] A14/22 F40). In subjektiver Hinsicht ist weiter zu berücksichtigen, dass F.\_\_\_\_\_ in der Vergangenheit im Rahmen einer behördlichen Suche nach den Brüdern G.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_ angeschossen sowie mehrere Tage festgehalten wurde. Sodann wurde der Vater zweimal durch den Sicherheitsdienst befragt und nach der Kündigung für eine weitere Einvernahme vorgeladen, der er sich entzog. In diesem Zusammenhang ist als gefährdungserhöhendes Element insbesondere die illegale Ausreise des Vaters am (...) 2015 als ehemaliger höherer Angestellter eines (...) der (...) trotz Ausreiseverbot zu berücksichtigen. Gemäss dessen Angaben verhängen die syrischen Behörden Ausreiseverbote, um so zu verhindern, dass Geheimnisse der syrischen Regierung in Ausland gelangen. Gegen Beamte, die ohne Bewilligung der Sicherheitsbehörden illegal ausreisten, werde ein Todesurteil ausgesprochen (vgl. N [...] Akte A39/17 F51). Mit Blick auf die Reflexverfolgung im syrischen Kontext (vgl. vorstehend E. 6.3.1) ist anzunehmen, dass dem Beschwerdeführer bei einem weiteren Verbleib in Syrien mit erheblicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG seitens der syrischen Behörden gedroht hätten und er solche für den (hypothetischen) Fall einer Rückkehr in den Heimatstaat in absehbarer Zukunft zu gewärtigen hätte. Der Beschwerdeführer musste bereits zum Zeitpunkt seiner Ausreise (auch) in objektiver Hinsicht begründete Furcht haben, Opfer einer Reflexverfolgung zu werden. Eine innerstaatliche Fluchialternative ist zu verneinen.

## **E. 7**

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG erfüllt. Ausschlussgründe (Art. 53 AsylG) liegen nicht vor. Die Vorinstanz hat demnach zu Unrecht die Flüchtlingseigenschaft des

Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt, mithin Bundesrecht verletzt. Die Beschwerde ist gutzuheissen, die angefochtene Verfügung vom 8. Februar 2019 in den Dispositivziffern 1 bis 3 aufzuheben, der Beschwerdeführer als Flüchtling anzuerkennen und die Vorinstanz anzuweisen, ihm Asyl zu gewähren.

#### **E. 8.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

#### **E. 8.2**

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Der Rechtsvertreter reichte eine Honorarnote ein. Darin weist er einen zeitlichen Aufwand von 10.65 Stunden, welcher angemessen erscheint, basierend auf einem Stundenansatz von Fr. 300.- sowie Auslagen im Betrag von Fr. 50.40 aus. Infolge seines Obsiegens ist dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in der Höhe von insgesamt Fr. 3 495.30 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) zuzusprechen, welche von der Vorinstanz auszurichten ist.

#### **E. 8.3**

Mit vorliegendem Urteil sind die mit Zwischenverfügung vom 3. April 2019 gewährte unentgeltliche Prozessführung und Rechtsverteiständung gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.